

Jahreswechsel-Update 2025.01 | HANSALOG GLOBAL | 09.01.2025

Update

Programmversion LG-2025.01

Die neue Programmversion LG-2025.01 steht für Sie zum Download bereit. Das Update enthält alle Änderungen zum Jahreswechsel sowie verschiedene Programmerweiterungen. Bitte lesen Sie sich die folgenden Hinweise zum Jahreswechsel durch. Bei Fragen können Sie sich gerne auch an unseren Support wenden.

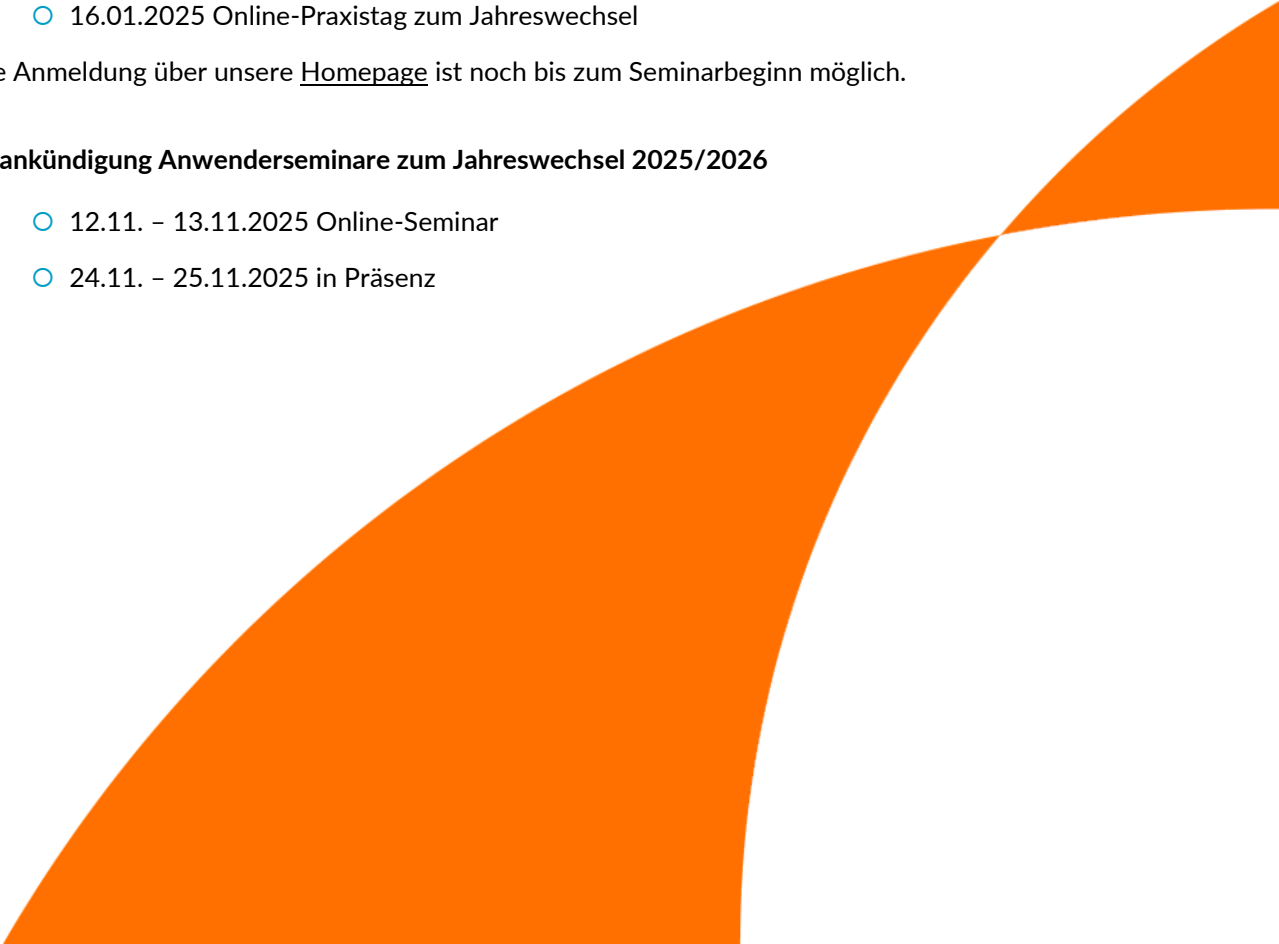
Beachten Sie bitte, dass eine Nutzung der elektronischen Meldeverfahren grundsätzlich erst nach Installation dieses Updates zu empfehlen ist.

Vorankündigung Anwenderseminare zum Jahreswechsel 2024/2025

- 13.01.2025 Online-Praxistag zum Jahreswechsel
- 16.01.2025 Online-Praxistag zum Jahreswechsel

Eine Anmeldung über unsere [Homepage](#) ist noch bis zum Seminarbeginn möglich.

Vorankündigung Anwenderseminare zum Jahreswechsel 2025/2026

- 12.11. – 13.11.2025 Online-Seminar
 - 24.11. – 25.11.2025 in Präsenz
- 



INHALTSVERZEICHNIS

1	Gesetzliche Änderungen	3
1.1	Steuerprinzip bei Rückrechnungen ins Vorjahr i. V. mit ELStAM	3
1.2	Berechnung der Lohnsteuer	4
1.3	Abschaffung der Fünftel-Versteuerung	5
1.4	eAU – Versionskonflikte	5
1.5	DSBD-Initialmeldung	5
1.6	Rechengrößen in der Sozialversicherung	6
1.7	Schwerbehindertenausgleichsabgabe	6
1.8	Unfallversicherung	8
1.9	Datensatz Arbeitgeberkonto - DSAK	8
1.10	Neue Fehlzeit 33 Kurzzeitpflege	8
1.11	rvBEA / BEEG	9
1.12	Pfändung von Weihnachtsgeld bei Unterhaltspfändungen	9
1.13	Arbeitskostenerhebung (AKE)	9
1.14	Monatliche Verdiensterhebung	9
1.15	Bekannte Krankenkassenfusionen zum 01.01.2025	9
2	Optimierungen und Programm-Features	10
2.1	Beiträge private Kranken- und Pflegeversicherung	10
2.2	AAG zeitliche Ereignisse	10
2.3	Rückverarbeitung Lohnsteuerbescheinigung	11
2.4	Wirtschaftsidentifikationsnummer	11
2.5	Mitarbeiter Dashboard (Mitarbeiter Lohndaten) & Kinderverwaltung	12
2.6	DEÜV	12
2.6.1	Allgemeine Archivierung	12
2.6.2	Sichtfenster	12
2.7	eAU – Integration Abwesenheiten	13
2.8	Beitragssatzabgleich	14



HINWEISE ZUM JAHRESWECHSEL 2024/2025

1 Gesetzliche Änderungen

1.1 Steuerprinzip bei Rückrechnungen ins Vorjahr i. V. mit ELStAM

Sofern Sie im Januar oder Februar noch eine ELStAM für das Jahr 2024 erhalten oder Korrekturen auf das Vorjahr vornehmen, sind diese Rückrechnungen steuerlich dem Vorjahr zuzuordnen, wenn die Lohnsteuerbescheinigung 2024 für den betreffenden Mitarbeiter noch nicht erstellt ist.

Sie finden unter Abrechnungskreise im Reiter Lohnsteuerdaten in dem Feld „VJ-Versteuerungsmethode“ den Eintrag **„Systemautomatik“**. Diese Schlüsselung setzt den oben genannten Sachverhalt um und prüft vor der steuerrechtlichen Zuordnung, ob eine Rückrechnung ins Vorjahr möglich ist.

Für die Branchen 100 und 101 (öffentlicher Dienst) ist weiterhin nur das Zuflussprinzip möglich.

Grundsätzlich beachten Sie aber bitte unbedingt folgende Vorgehensweise:

Die monatlichen Änderungslisten für den Monat Dezember sind inzwischen für Sie abrufbar. Sofern Sie eventuelle steuerliche Änderungen für 2024 noch berücksichtigen möchten, laden Sie sich bitte diese Listen über den HANSALOG-Communicator herunter. Solange Sie die Lohnsteuerbescheinigungen 2024 noch nicht erstellt haben, werden etwaige Korrekturen automatisch im Vorjahr berücksichtigt. Ein Nachberechnungslauf (13. Lauf) ist nicht mehr notwendig.

Sollten Sie die Lohnsteuerbescheinigung für 2024 bereits erstellt haben und jetzt noch ELStAM-Sätze für den Dezember bekommen, werden diese automatisch ab der Abrechnung Januar 2025 berücksichtigt. Für den Dezember wird der Satz als „inaktiv“ gekennzeichnet. Durch das Erstellen der LStB werden Sachverhalte jeglicher Art nicht mehr im Vorjahr zugelassen.

Praxistipp: Warten Sie nach Möglichkeit mit dem Versenden der Lohnsteuerbescheinigung 2024 mindestens bis nach der Abrechnung Januar. Somit werden Korrekturen auf 2024 aus dieser Abrechnung auch noch im Vorjahr bescheinigt.

Praxistipp: Mitarbeiter ohne gültige ELStAM bzw. ID-Nummer oder gültige Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug vom Finanzamt müssen mit der Lohnsteuerklasse 6 abgerechnet werden. Ansonsten haftet der Arbeitgeber.

Lohnsteueranmeldung nach dem „Für“-Prinzip:

Die Finanzämter vergleichen zum Zwecke der Steuerprüfung die Summe der Lohnsteuer aus der Lohnsteuerbescheinigung mit der angemeldeten Lohnsteuer pro Kalenderjahr (Lohnsteuerabgleich).

Da es aber bei steuerlichen Korrekturen auf das Vorjahr Differenzen geben kann, wurde der § 41a EStG geändert und das so genannte „Für“-Prinzip eingeführt. In der Praxis wirkt sich das wie folgt aus:



Sofern unter Abrechnungskreise im Reiter Lohnsteuerdaten in dem Feld Korrektur LStA-VJ die „0“ gesetzt ist, wird bei Rückrechnungen auf das Vorjahr, z. B. aus dem 13. Lauf oder aus der Abrechnung Januar, die noch in der Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres berücksichtigt werden (siehe oben), eine berichtigte Lohnsteueranmeldung für den Monat Dezember (enthält die Gesamtsumme für den Monat) ausgelöst. Zusätzlich wird ein neues „Teillohnjournal“ mit den korrigierten Lohnsteuerwerten für den Dezember erstellt.

„Für“-Prinzip heißt also: Die Lohnsteueranmeldung wird für den Monat erstellt bzw. korrigiert, dem das steuerpflichtige Entgelt steuerlich zugeordnet wurde.

Praxistipp: Bitte achten Sie auch darauf, dass Beträge einer korrigierten Lohnsteueranmeldung auch sofort fällig werden, und informieren Sie eventuell Ihre Buchhaltung.

1.2 Berechnung der Lohnsteuer

Das Steuerfortentwicklungsgesetz (SteFeG) wurde am 30.12.2024 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. In diesem Gesetz wurden die Eckwerte der Lohnsteuerberechnung angepasst. Der Grundfreibetrag wurde auf 12.096 € sowie der Kinderfreibetrag auf 6.672 € festgelegt. Ferner wurden auch die Freigrenzen für den Solidaritätszuschlag angehoben. Dies hat einen neuen Programmablaufplan zur Berechnung der Lohnsteuer zur Folge.

Aufgrund der sehr späten Verabschiedung des Gesetzes und des Umstandes, dass das BMF im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder einen Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung der Lohnsteuer (Steuer-PAP) aufzustellen hat, existiert noch kein aktualisierter Steuer-PAP auf diesen neuen Grundlagen. Mit einem neuen PAP, welcher dann spätestens ab dem 01.03.2025 anzuwenden ist und rückwirkend zum 01.01.2025 gültig sein wird, ist lt. BMF voraussichtlich erst im Februar zu rechnen.

Um Ihnen später unnötige Rückrechnungen zu ersparen, haben wir in der HANSALOG-Lohnsteuerberechnung bereits die neuen Werte.

Basis für die Erstellung der KUG-Tabellen ist u.a. der Steuer-PAP. Da auch die Bundesagentur für Arbeit (BA) auf die Veröffentlichung des neuen Steuer-PAPs wartet, enthalten die derzeit veröffentlichten KUG-Tabellen noch nicht die Anpassungen des Steuerfortentwicklungsgesetzes. Es wird momentan also dazu kommen, dass das von HANSALOG ermittelte Kurzarbeitergeld nicht mit den KUG-Tabellen übereinstimmt. Wir gehen davon aus, dass die Bundesagentur für Arbeit selbst ebenfalls kein Interesse haben wird, nach Veröffentlichung des Steuer-PAPs für mehrere Monate KUG-Korrekturanträge zu bearbeiten.

Den Lohnsteuerrechner 2025 vom Bundesfinanzministerium zur Überprüfung der Lohnsteuer finden Sie unter: <https://www.bmf-steuerrechner.de/>. Bitte beachten Sie, dass dieser derzeit nicht die auf dem SteFeG basierenden Werte berücksichtigt.



1.3 Abschaffung der Fünftel-Versteuerung

Nachdem bereits die Abschaffung der Fünftel-Versteuerung zum Jahreswechsel 2023 auf 2024 angekündigt, jedoch nicht beschlossen wurde, ist diese nun Realität. Korrekter wäre zu sagen, dass die Fünftel-Versteuerung nicht mehr in der Abrechnung erfolgen darf. Im System hat dies zur Folge, dass Lohnarten mit den Bezugsarten 25, 26, 53 und 60 keine Anwendung mehr finden dürfen. Sie erhalten mit dem Update eine Hinweisliste von betroffenen Lohnarten. Bitte berücksichtigen Sie, dass Sie diese Lohnarten keinesfalls ändern sollten. Um eine korrekte Ausgabe der Lohnarten für die DLS- oder euBP-Schnittstelle zu gewährleisten, müssen diese unverändert im System verbleiben.

Um dem Mitarbeiter eine Mehrjahresversteuerung zu ermöglichen, sind entsprechende Werte über die Lohnsteuerbescheinigung zu melden. Die Finanzbehörden übernehmen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung die Überprüfung wie auch die Festlegung der Höhe der Steuer. Entsprechend wären Leistungen, die unter die Mehrjahresversteuerung zu melden wären, mit gesonderten Lohnarten abzurechnen. Eine Hilfestellung zu diesen Lohnarten finden Sie in den Unterlagen der Jahreswechselseminare.

1.4 eAU – Versionskonflikte

Wie bereits im letzten Anschreiben zum Update erläutert, ändert sich zum 01.01.2025 die Antwort der Krankenkassen auf eine Anfrage einer elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Die neue Version 2.0 enthält eine Vielzahl von Informationen mehr als zuvor, sodass sich auch der Aufbau grundlegend verändert hat.

Anders als jedoch angekündigt und vereinbart, werden aktuell sowohl Antworten in der Version 1.0 als auch in der Version 2.0 zurückgemeldet. Nach dem Jahreswechsel kann jedoch die Version 1.0 nicht mehr in das neue Datenschema übertragen werden. Es würden zu viele Informationen fehlen, sodass eine Einordnung nicht möglich ist.

Nach aktuellem Kenntnisstand wurden noch bis zum 06.01.2025 Dateien mit der Version 1.0 versendet. Sollten Sie davon betroffen sein, empfehlen wir, betroffene Personalstämme auf „erneute Anfrage“ zu stellen. Spätestens mit dieser Anfrage sollte dann die Antwort in der Version 2.0 erfolgen. Somit findet lediglich eine Verzögerung zur Verarbeitung der Antwort im System statt.

1.5 DSBD-Initialmeldung

Bereits im Frühjahr 2024 wurde die DSBD-Initialmeldung erstmalig durchgeführt. Diese dient der Verknüpfung der Betriebsnummer mit der von der Unfallversicherung eingeführten Unternehmensnummer.

Da bei der ersten Initialmeldung jedoch zu ca. 25 % der aktiven Betriebsnummern kein Betriebsdatensatz bei der Bundesagentur für Arbeit eingegangen ist, wurde eine Wiederholung des Verfahrens für 2025 vorgesehen. Ein weiterer Grund für die Meldung liegt darin begründet, dass in Betrieben mit mehreren zuständigen Berufsgenossenschaften durchaus mehrere Unternehmensnummern vergeben wurden. In einem Klärungsverfahren in 2024 wurde von den Berufsgenossenschaften klargestellt, welche Unternehmensnummer erhalten bleibt. Im Rahmen der Initialmeldung sollen nun gesicherte Verknüpfungen an die Bundesagentur für Arbeit übermittelt werden.

Dies hat zur Folge, dass wir erneut auf die Kontrolle der Betriebsdaten hinweisen. Für die Auslösung des Betriebsdatensatzes im Rahmen der DEÜV ist für Sie keine gesonderte Aktion im System notwendig. Lediglich ein DEÜV-Lauf hat im April zu erfolgen.



Bitte kontrollieren Sie bis dahin die Korrektheit Ihrer Betriebsdaten. Für jede Betriebsnummer (unabhängig davon, ob es sich um eine Hauptbetriebsnummer oder Betriebsstättennummer handelt) ist eine Unternehmensnummer zu hinterlegen.

1.6 Rechengrößen in der Sozialversicherung

Natürlich sind die neuen Prozentsätze und Beitragsbemessungsgrenzen automatisch berücksichtigt. Einen Auszug der wichtigsten Änderungen können Sie der folgenden Tabelle entnehmen.

	Monat	Jahr
Beitragsbemessungsgrenze: allgemeine Renten- und Arbeitslosenversicherung	8.050 €	96.600 €
Beitragsbemessungsgrenze: knappschaftliche Rentenversicherung	9.900 €	118.800 €
Versicherungspflichtgrenze: Kranken- und Pflegeversicherung	6.150,00 € bzw. 5.512,50 €	73.800 € bzw. 66.150 €
Beitragsbemessungsgrenze: Kranken- und Pflegeversicherung	5.512,50 €	66.150 €
Freibetrag Versorgungsbezüge KV	187,25 €	

Beitragssätze	Krankenversicherung (allg.)	14,6 % (AN 7,3 %)
	Krankenversicherung (ermäßigt)	14,0 % (AN 7,0 %)
	Durchschnittlicher Zusatzbeitrag	2,5 %
	Arbeitslosenversicherung	2,6 % (AN 1,3 %)
	Rentenversicherung	18,6 % (AN 9,3 %)
	Knappschaftliche Rentenversicherung	24,7 % (AN 9,3 %)
	Pflegeversicherung	3,6 % (AN 1,8 %)
Insolvenzgeldumlage		0,15 %
Beitragszuschlag für Kinderlose in der Pflegeversicherung		0,6 %
Beitragsabschlag für Beschäftigte in der Pflegeversicherung ab dem zweiten Kind unter 25 Jahren		0,25 %

Sachbezugsfreigrenze	50,00 €
Geringfügigkeitsgrenze	556,00 €
Mindestlohn	12,82 €

1.7 Schwerbehindertenausgleichsabgabe

Bereits im vergangenen Jahr haben wir auf das "Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts", im BGBl. am 13.06.2023 veröffentlicht, hingewiesen. Im § 160 SGB IX wurde für Zeiträume ab dem 01.01.2024 eine weitere Ausgleichsabgabe von 720 € eingeführt, wenn die SBH-Beschäftigungsquote null beträgt.



Die Ausgleichsabgabe beträgt je Monat und unbesetztem Pflichtarbeitsplatz		ab Erhebungsjahr 2024
bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 3% bis weniger als dem geltenden Pflichtsatz (5%)		140 Euro
bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 2% bis weniger als 3%		245 Euro
bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von mehr als 0% bis weniger als 2%		360 Euro
bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 0%		720 Euro

Die neuen Sätze gelten für Arbeitsplätze, die ab dem 1. Januar 2024 unbesetzt sind. Sie sind erstmals zum 31. März 2025 zu zahlen, wenn die Ausgleichsabgabe für das Jahr 2024 fällig wird.

Erleichterungen für kleinere Unternehmen:

Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich weniger als 40 zu berücksichtigenden Arbeitsplätzen zahlen bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von weniger als einem schwerbehinderten Menschen 140 Euro und bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von null schwerbehinderten Menschen 210 Euro.

Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich weniger als 60 zu berücksichtigenden Arbeitsplätzen zahlen bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von weniger als zwei schwerbehinderten Menschen 140 Euro, bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von weniger als einem schwerbehinderten Menschen 245 Euro und bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von null schwerbehinderten Menschen 410 Euro.



1.8 Unfallversicherung

Bitte berücksichtigen Sie bis spätestens zum 16.02.2025, Ihren „Digitalen Lohnnachweis“ für 2024 durchzuführen. Sofern Sie den Stammdatenabruf und die Rückverarbeitung noch nicht durchgeführt haben, empfehlen wir dringend, diese zu starten. Dies ist auch ohne Jahreswechsel bereits jetzt möglich.

Hinweis zur Praxis

Der UV-Lohnnachweis ist seit 2024 von den DEÜV-Meldungen Grund 92 gelöst. Der Lohnnachweis wird somit unabhängig vom DEÜV-Lauf auch Lohnsummen von Personen enthalten, bei denen eine Meldung in der DEÜV aufgrund von Fehlerstatus zurückgehalten wird. Bitte berücksichtigen Sie daher, rechtzeitig entsprechende Abrechnungsfälle zu korrigieren. Die Meldungen Grund 92 werden zusammen mit den Jahresmeldungen Grund 50 im Januar 2025 abgesetzt.

Hinweise zur eAkte

Bitte beachten Sie, dass wir mit dem Update LG-2024.04 einen neuen Parameter in den „Parametern VIS“ (bzw. Parameter DEÜV) ausgeliefert und beschrieben haben. Mit diesem Parameter können Sie entscheiden, ob eine Meldung Grund 92 ebenfalls in die eAkte eines Mitarbeiters geladen werden soll. Im Auslieferungszustand des Parameters werden diese immer in die eAkte geladen. Sollten Sie dies somit nicht wünschen, wäre dieser vor dem DEÜV-Lauf im Januar von Ihnen umzustellen.

1.9 Datensatz Arbeitgeberkonto - DSAK

Zum 01.01.2025 ist auch hier eine neue Version vorgesehen. Neben technischen Änderungen ist vor allem der Datenbaustein „SEPA-Lastschriftmandat“ verändert worden. Bislang konnte über das Verfahren lediglich ein SEPA-Lastschriftmandat an eine Krankenkasse erteilt werden. Nun kann ein digital erteiltes Mandat auch per DSAK widerrufen werden. Zum Zeitpunkt der Einführung wurde der Datenbaustein SEPA-Lastschriftmandat (DBSL) jedoch in den Parametern deaktiviert. Sofern Sie die Funktion zur Verwaltung der Sepa-Mandate im Rahmen der DSAK-Meldung nutzen wollen, ist in der Regel lediglich in den „Parametern VIS“ (bzw. Parametern DEÜV) der DBSL zu aktivieren. Berücksichtigen Sie bitte, dass wir diese Einstellung für Sie nicht vornehmen können, da eine Entscheidung, ob und wie SEPA-Lastschriftmandate erteilt werden, Ihnen obliegt.

1.10 Neue Fehlzeit 33 Kurzzeitpflege

Um die unterschiedlichen Meldesachverhalte im BA-BEA-Verfahren abbilden zu können, wurde die Fehlzeit 20 weiter ausdifferenziert. Sie finden in den zeitlichen Ereignissen nun auch die neue Fehlzeit 33 Kurzzeitpflege. Sofern Sie diese im Rahmen der Bescheinigung an die Bundesagentur für Arbeit benötigen, ist diese ab dem 01.01.2025 in den zeitlichen Ereignissen zu hinterlegen. Sofern Sie mit den Abwesenheiten im Personalmanagement arbeiten, ist zu überprüfen, ob bereits Abwesenheitsarten für eine „Kurzzeitpflege“ existieren. Entsprechend kann hier im Rahmen der Integration zum Entgelt die Fehlzeit geändert werden. Voraussetzung hierfür ist neben dem Jahreswechselupdate mindestens die PI-Version 2023.02 sowie die in der technischen Dokumentation beschriebene Programm-Solution.



1.11 rvBEA / BEEG

Bislang fand das Verfahren zur Entgeltmeldung an die zuständige Elterngeldstelle kaum Anwendung. Lediglich das Bundesland Bremen war technisch in der Lage, die Meldungen elektronisch beim Arbeitgeber anzufordern. Seit November ist nun das Bundesland Baden-Württemberg hinzugekommen. Bereits jetzt wurden über die Elterngeldstelle 16.000 Meldungen angefragt. Unbekannt ist weiterhin, ob andere Bundesländer sich ebenfalls an dieser Stelle digitalisieren werden.

Bitte beachten Sie, dass die Meldungen durch das HANSALOG-System nicht nur empfangen, sondern durch das Modul rvBEA auch beantwortet werden können. Sie können sich dazu gerne durch unseren Vertrieb ein Angebot machen lassen.

1.12 Pfändung von Weihnachtsgeld bei Unterhaltspfändungen

Der bisherige pfändungsfreie Betrag von Weihnachtsgeld im Kontext von Unterhaltspfändungen war im System nicht korrekt berücksichtigt. Dieser ist in der Regel zu hoch ausgefallen. Nach dem Update wird dieser korrekt behandelt. Sofern Korrekturen auf alte Monate erfolgen, wird nun auch der korrekte Betrag verwendet werden.

1.13 Arbeitskostenerhebung (AKE)

Alle vier Jahre wird die Arbeitskostenerhebung durchgeführt. Es handelt sich um eine Strukturstatistik über die Kosten der Beschäftigung von Arbeitskräften. Auch in diesem Jahr sind wieder Unternehmen von der Arbeitskostenerhebung betroffen. Diese unterscheidet sich erheblich von der monatlichen Verdiensterhebung, da viele Daten nicht aus dem Abrechnungssystem entstammen. HANSALOG kann Ihnen damit kein elektronisches Meldeverfahren für die AKE bieten. Stattdessen ermöglichen wir Ihnen ein gesondertes Modul, das alle vorliegenden Daten aus dem Entgeltsystem entsprechend der Vorgaben sammelt und kumuliert, sodass die Daten komfortabel zu übertragen sind.

1.14 Monatliche Verdiensterhebung

In der Regel werden per Zufallsauswahl 58.000 Unternehmen stets für ein Kalenderjahr zur Teilnahme an der monatlichen Verdiensterhebung ausgelost. Berücksichtigen Sie, dass für diese Erhebung eine eStatistikCore-Kennung notwendig ist. Diese ist online zu beantragen, wird jedoch postalisch zugestellt. Dieser Vorgang benötigt in der Regel eine bis zwei Woche(n). (Statistische Ämter)

Sofern Ihnen die Kennung vorliegt, können Sie direkt nach der Abrechnung aus HANSALOG heraus die Meldung vornehmen. Informationen dazu finden Sie auch im HANSALOG-Wiki.

1.15 Bekannte Krankenkassenfusionen zum 01.01.2025

Aktuell ist zum 01.01.2025 folgende Krankenkassenfusion bekannt. Bitte berücksichtigen Sie die entsprechenden Umschlüsselungen in den Personalstämmen entsprechend der fachlichen Installationsdokumentation.

- Mhplus BKK (63494759) und BKK Textilgruppe (73170269)
→ Neue Betriebsnummer 63494759



2 Optimierungen und Programm-Features

2.1 Beiträge private Kranken- und Pflegeversicherung

Mit Berücksichtigung der deutlich gestiegenen Jahresarbeitsentgeltgrenzen haben wir auch an der Handhabung der Maske zur Erfassung der privaten Kranken- und Pflegeversicherung gearbeitet. Sofern ein Mitarbeiter somit aus der privaten Versicherung herausfällt, genügt es künftig, den letzten gültigen Satz (in der Regel der für 2024) mit einem Bis-Datum zu terminieren. Entsprechend werden die Dauerlohnarten beendet. Anschließend wäre lediglich noch der Satz in den SV-Daten bezüglich des „SV-Schlüssels“ und des „SV-Schlüssel Zusatz“ anzupassen.

Hinweis: Beachten Sie, dass es bei freiwillig versicherten Mitgliedern der Krankenkasse ebenfalls dazu kommen kann, dass diese wieder in die Pflichtversicherung fallen. Hier ist neben den genannten Feldern auch die Bezugskrankenkasse zu leeren.

2.2 AAG zeitliche Ereignisse

Im Rahmen einer Optimierung für das AAG-Verfahren kann nun über die Maske der „Zeitlichen Ereignisse AAG“ eine Parametrisierung vorgenommen werden, die dafür sorgt, dass die im System hinterlegten „Zeitlichen Ereignisse“ ausgelesen und übernommen werden. Dazu sind lediglich per Aktionen → Parameter entsprechende Vorgaben zu machen. Vergleichbar zu EEL oder eAU erfolgt beim Start der AAG-Maske eine entsprechende Aktualisierung. Sollten Sie dazu Fragen haben, können diese auch im Rahmen der Jahreswechselunterstützung vor Ort geklärt und die Funktion aktiviert werden.

Ferner kann in der Maske „AAG – Zeitliche Ereignisse verwalten“ über „Ansicht → Sortierung“ beim Ordnungskriterium zwischen den Ansichten „Abrechnungskreis“ oder „Abrechnungskreis und Personalnummer“ gewechselt werden.



2.3 Rückverarbeitung Lohnsteuerbescheinigung

Vergleichbar zur Veränderung des Versendens der Lohnsteuerbescheinigungen wird mit diesem Update auch die Rückverarbeitung optimiert. Dazu finden Sie im Menü der Lohnsteuerbescheinigungen eine neue Session (lgels2241m000). Im Vergleich zur vorherigen Session werden hier die einzelnen Schritte der Rückverarbeitung automatisiert am Stück durchgeführt. Somit wurden die Schritte des Startens des Communicators, das Transferieren der Dateien und die Verarbeitung zu einem Schritt konsolidiert.

Wir empfehlen daher dringend, bei den Usern die Favoritenmenüs zu aktualisieren. Dazu wäre die „alte Rückverarbeitung“ durch die neue Session zu ersetzen.

2.4 Wirtschaftsidentifikationsnummer

Wie in unseren HANSALOG-Seminaren berichtet, wird Ihnen aktuell eine neue Identifikationsnummer für das Unternehmen zugesendet. Diese wird als Wirtschaftsidentifikationsnummer bezeichnet und sollte ursprünglich die Steuernummer ablösen. Aktuell herrscht hier noch Unklarheit über die tatsächliche Nutzung dieser Nummer in den Meldeverfahren. HANSALOG bietet Ihnen jedoch bereits die Option, diese Nummer im Abrechnungskreis direkt unter „Lohnsteuerdaten“ zu erfassen. Ziel dieser Maßnahme ist es, das System jetzt mit den bekannten Informationen zu bestücken, sodass bei einer späteren Verwendung dieser Nummer keine Daten im System fehlen.

Abrechnungskreis: 950 TEST JW 2023-24 Vision

Anschrift Lohnsteuerdaten Elster Lohnsteuerdaten Sozialversicherung

Nr. / Finanzamt: 2366 Osnabrueck-Stadt

Zusatz: FA146

Straße: Suesterstr. 46/48

Plz / Ort: 49074 / Osnabrueck

Plz / Postfach: 49009 / 1920

Telefon-Nr.: 0541 354-0

Fax-Nr.: 0541 354-312

Steuer-Nummer: [blurred]

Elster-Steuernr.: [blurred]

Wirtschafts-Identifik.-Nr.: DE123456789-00001



2.5 Mitarbeiter Dashboard (Mitarbeiter Lohndaten) & Kinderverwaltung

Zur verbesserten Übersicht wurde das Dashboard unter „Mitarbeiter Lohndaten“ ein wenig überarbeitet. Sie finden die Einzelabrechnung dort nun an signifikanter Stelle wieder. Zusätzlich als wichtiges Thema für das Jahr 2025 erlauben wir hieraus auch einen Direktaufruf der „Kinderverwaltung“. Bitte beachten Sie, dass diese Ansicht der Kinderverwaltung je User und System unterschiedlich sein kann. Wir empfehlen eine Ansicht pro Abrechnungskreis und Mitarbeiter. Sollten Sie lediglich den Abrechnungskreis als Ordnungskriterium haben, kann dies über „Ansicht → Sortierung“ verändert werden.

Optionen

☒ Sozialversicherungsdaten	☒ Lohnarten pro Personalnummer verwalten	☐ Zusätzl. Überweisungen pro Personalnummer
☒ Lohnsteuermerkmale	☒ Zeitlich begrenzte Dauerlohnarten	☐ Pfändungen u. Darlehen pro Pnr. verwalten
☒ UV - Gefahrentariftellen-Tabelle pro Personalnummer	☒ Sonderlohnarten 850, 852, 854	☐ Variable Abrechnungsdaten
☐ Finanzierungskennzeichen pro Personalnummer	☒ Zeitliche Ereignisse verwalten	☐ Nachberechnungen / Korrekturen
☐ externe Kostenträger pro Personalnummer verwalten	☒ Mitarbeiterkinder	☐ Beiträge priv. KV/PV je Mitarbeiter
☐ Verträge je Pers.Nr.	☐ Einzelabrechnung	

	P.-Nr	Nachname	Vorname	Abrechnungsschlüssel	Austritt	Partner	BAV-Förderung
☒	= 101	→a	→a		=	=	=
☒	101	Fischer	Helene			0	0 - ja

2.6 DEÜV

2.6.1 Allgemeine Archivierung

Im Rahmen der Optimierungen zur DEÜV können auch unspezifische Archivierungssysteme angesprochen werden. Dazu kann die DEÜV im Lauf die entstehenden Protokolle in separierte Ordner kopieren und auch Steuerungsdateien mit ausgeben. Sollten Sie an dieser Funktionalität Interesse haben, wenden Sie sich gerne an uns.

2.6.2 Sichtfenster

Ebenfalls im Rahmen der Kundenanforderungen lassen sich künftig im Sichtfenster der Meldebescheinigung auch zusätzliche Informationen drucken. Dies umfasst aktuell den Abrechnungskreis, die Personalnummer, die Abteilung, die Kostenstelle sowie die abweichende Betriebsnummer. Diese Optionen dienen Druck- oder Archivsystemen zur Weiterverarbeitung, können jedoch auch für manuelle Sortierungen verwendet werden. Sofern Sie daran Interesse haben, können Sie sich gerne an uns wenden.



2.7 eAU – Integration Abwesenheiten

Auf den Jahreswechselseminaren wurde in verschiedenen Gesprächen an die HANSALOG-Mitarbeiter herangetragen, dass nicht zwingend jede Krankheit, die im System mit der Fehlzeit „02-Krank“ hinterlegt ist, zu einer eAU-Abfrage führen soll. Um diesen Umstand noch präziser differenzieren zu können, kann nun über die Parameter ein „Kürzel“ vorgegeben werden, das zu „keiner Abfrage“ führen soll. Sofern nun in den zeitlichen Ereignissen dieses „Kürzel“ in der „Bemerkung“ auftaucht, würde der Datensatz übergangen werden. Da viele Kunden bereits mit den Abwesenheiten in PI arbeiten, wird dieses Feld nun ebenfalls integriert. Innerhalb der Abwesenheitsart kann nun dieses „Kürzel“ mitgegeben werden. Auf dem System können somit Abwesenheitsarten definiert werden, die zwar den Fehlzeitschlüssel 02 auslösen, jedoch zu keiner eAU-Abfrage führen.

The screenshot shows a configuration window with the following elements:

- Abwesenheitsart:** A dropdown menu set to 'KP' and an unchecked checkbox for 'Inaktiv'.
- Tabs:** 'Allgemeine Einstellungen', 'Integration Entgelt' (selected), and 'Portal'.
- Lohnart Abwesenheit (1):** A field with '0', a magnifying glass icon, a dropdown set to 'Tag', and another dropdown set to 'entsprechend Abwesenheitsart'.
- Lohnart Abwesenheit (2):** A field with '0', a magnifying glass icon, a dropdown set to 'Tag', and another dropdown set to 'entsprechend Abwesenheitsart'.
- Monatsabweichung:** A text input field containing '0'.
- Übergabe Fehlzeiten Entgelt:** An unchecked checkbox.
- DeÜV-Kürzel:** A dropdown menu showing '02 krank / Ermittl. 42 Tg'.
- Bemerkung (Zeitliche Ereignisse):** A text input field containing 'keau'.



2.8 Beitragssatzabgleich

Mit der Einführung der neuen Stammdatendatei durch die ITSG wurde die Beitragssatzdatei in Teilen abgelöst. Im Menü finden Sie nun anstelle des „Beitragssätze aktualisieren“ nach diesem Update einen neuen Menüpunkt „Einlesen Stammdatendatei ITSG“. Hier sind keine Anpassungen am Favoritenmenü notwendig. Da aktuell neben der Beitragssatzdatei die Stammdatendatei lediglich zusätzlich eingelesen wird, wurden die neuen Programnteile in die bestehende Session integriert.

Hinweis: Da über den Support zurückgemeldet wurde, dass einigen Anwendern nicht bekannt ist, dass ein separater Start des Communicators zum Zwecke des Beitragssatzabgleichs seit einiger Zeit nicht mehr notwendig ist, hier nochmals der Hinweis darauf:

Sofern in den (jetzt neu) „Parametern Stammdatendatei ITSG“ der Schalter „Communicator manuell starten“ auf „Nein“ steht, wird ohne sichtbare Anzeichen der Communicator im Hintergrund gestartet, die aktuellen Dateien werden heruntergeladen und direkt verarbeitet. Nur wenn die Option aktiviert ist, muss der Communicator noch manuell gestartet werden. Wir empfehlen, diese Option auf „Nein“ zu stellen.

Beitragssatz-Company: 810

Pfad für Datenübernahme: d:\hds\lse\hansalog\810\daten

☐ Communicator manuell starten

Letzter Anpassungs-Echtlauf:	mhadamit	02.01.2025	13:48:32
------------------------------	----------	------------	----------

Aktualisierung Beitragssatz-Tabellen

Letzter Aktualisierungslauf:	mhadamit	02.01.2025	13:42:36
Stand aktuelle Beitragssatzdatei:	V9241230.XML	02.01.2025	04:32:02
Stand letzte Beitragssatzdatei:	V9241220.XML	23.12.2024	04:32:02